

Satzung des
Fördervereins der Luftrettungsstation
Christoph 2
In Frankfurt am Main e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „**Förderverein der Luftrettungsstation Christoph 2 in Frankfurt am Main**“ mit Sitz in Frankfurt am Main.

(2) Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen werden. Das Geschäfts- und das Mitgliedsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung, die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung der Volks- und Berufsbildung, vor allem durch Maßnahmen der Aus- und Fortbildung, sowie durch Verbesserung der notfallmedizinischen Ausstattung im Luftrettungsdienst, insbesondere die Unterstützung der Rettungshubschrauberstation Christoph 2 in Frankfurt am Main.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

a) ideelle und materielle Unterstützung zur Verbesserung der notfallmedizinischen Arbeit, z.B. durch Ergänzung notfallmedizinischer Geräte und Ausstattung für den Rettungshubschrauber, die der Patientenversorgung zugutekommen,

b) Förderung der Aus- und Fortbildung des Personals der Rettungshubschrauberstation,

c) Durchführung und Förderung wissenschaftlicher Projekte und Forschungsvorhaben,

d) Kontaktpflege zu allen, im Rettungsdienst tätigen Organisationen zur Stärkung der Rettungskette und zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Beteiligten im öffentlichen Rettungsdienst, sowie durch engagierte Öffentlichkeitsarbeit zur Darstellung der Ziele des Luftrettungsdienstes.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Trägerschaft der Rettungshubschrauberstation wird durch den Förderverein in ihrer Funktion nicht berührt.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus der Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.

(2) Mitglieder des Vereins können

a) alle natürlichen und juristische Personen, sowie Körperschaften, die die Ziele und die Satzung des Vereins anerkennen, werden.

b) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche oder juristische Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht oder die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, ernannt werden.

c) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag durch den Vorstand des Vereins ernannt.

(3) Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung ihrer Erziehungsberechtigten.

(4) Seitens eines Mitglieds bestehen keinerlei rechtliche Ansprüche gegenüber dem Verein in Bezug aus Sach- oder Dienstleistungen jeglicher Art.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Neumitglieds. Der Vorstand kann eine Aufnahme eines Neumitglieds ohne Angabe von Gründen ablehnen.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

(3) Der Austritt kann nur schriftlich zum Jahresende erfolgen. Der Eingang der schriftlichen Austrittserklärung muss mindestens 14 Tage vor dem Austrittszeitpunkt erfolgen.

(4) Der Ausschluss kann jederzeit dann erfolgen, wenn z.B. ein Mitglied gegen Satzung und Beschlüsse des Vereins verstößt oder trotz Aufforderung seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen ist zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Der Ausschluss mit Begründung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

(6) Zurückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt.

§ 5 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks nötigen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedbeiträge und Spenden jeglicher Art sowie Erlösen aus Vermarktungsartikeln und Veranstaltungen.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit beschlossen.

(3) Die Beiträge sind grundsätzlich zu Beginn der Mitgliedschaft und weiter zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres fällig.

(4) Spenden können auch von Nichtmitgliedern geleistet werden.

(5) Die Bücher, Dokumentationen und die Kasse des Vereins sind mindestens einmal im Geschäftsjahr durch die Kassenprüfer/-innen auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Über die Prüfung ist in einem Prüfungsbericht zu berichten, das Ergebnis der Geschäfts- und Kassenprüfung ist schriftlich niederzulegen und auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Kassenprüfer/-innen beantragen die Entlastung des Vorstandes nach jedem Geschäftsjahr, sofern die Prüfung zu keinen Beanstandungen geführt hat.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer/-innen und eine/-n Ersatzprüfer/-in, der/die in Tätigkeit tritt, wenn eine/-r der Kassenprüfer/-innen ausfällt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer/-innen handeln unabhängig vom Vorstand im Auftrage der Mitgliederversammlung. Gegenstände des Sachvermögens sind in einem Verzeichnis nachzuweisen.

§ 6 Organe des Vereins

sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 5 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern, und zwar

- a)** dem/der Vorsitzenden,
- b)** dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c)** dem/der Kassierer/-in,
- d)** dem/der Schriftführer/-in und
- e)** einem/einer Beisitzer/-in.

(2) Die Personen des Vorstandes bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die Kassierer/-in, Schriftführer/-in und Beisitzer/-in nur im Verhinderungsfall des/der Vorsitzenden oder seines/seiner Stellvertreters/-in für den Verein auftreten. Zur Quittierung von Mitgliedsbeiträgen genügt die Unterschrift des/der Kassierers/-in. Auszahlungen werden durch ein weiteres Vorstandsmitglied bestätigt.

(5) Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied setzt der Vorstand sofort ein Mitglied des Vereins kommissarisch ein. In der darauffolgenden Mitgliederversammlung erfolgt die ordentliche Ergänzungswahl.

(6) Jedes Amt im Verein wird ehrenamtlich geführt, jedoch werden Auslagen, die im Interesse des Vereins liegen, entsprechend ersetzt. Im Übrigen gilt ergänzend die Regelung in § 10 der Satzung.

(7) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.

(2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Versammlungsortes und der Zeit mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich oder elektronisch, z.B. durch E-Mail einzuladen.

(3) Anträge zur Änderung der Tagesordnung sind bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich (auch per E-Mail) beim Vorstand des Vereins einzureichen.

(4) Die Tagesordnung soll mindestens folgende Punkte enthalten:

- a)** Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b)** Kassen- und Prüfungsbericht
- c)** Entlastung des Vorstandes
- d)** Anstehende Wahlen (soweit erforderlich)
- e)** Verschiedenes

(5) Von jeder ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

(6) Im Interesse des Vereins kann durch den Vorstand oder auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit einberufen werden.

§ 9 Beschlussfassung

(1) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, in offener Abstimmung, gefasst.

(3) Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sein und die Anträge der Einladung beigelegt werden. Für eine Satzungsänderung und des Vereinszwecks ist die Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 10 Aufwendungsersatz

Durch Beschluss des Vorstandes kann den Mitgliedern des Vorstandes ein angemessener pauschaler Aufwendungsersatz, bis zu 70 Euro monatlich, für ihre Tätigkeit gewährt werden. Unbeschadet eines derartigen Beschlusses ist für alle Mitglieder die Erstattung angefallener und nachgewiesener Aufwendungen nach den jeweils gültigen steuerlichen Reisekostenregelungen sowie die Vergütung für sonstige Tätigkeiten außerhalb der Vorstandstätigkeit jederzeit zulässig, soweit eine angemessene Vergütung für fremde Dritte nicht überschritten wird.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Fördervereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins an den „Förderverein der Luftrettungsstation Christoph 7 Kassel e.V.“ in Kassel und/oder die „Björn Steiger Stiftung e.V.“ in Winnenden, der/die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke des „Förderverein der Luftrettungsstation Christoph 7 Kassel e.V.“ oder die „Björn Steiger Stiftung e.V.“ nicht mehr bestehen, sich in Liquidation befinden oder die Voraussetzungen für einen Anerkennung als eine steuerbegünstigte Körperschaft nicht mehr vorliegen fällt das Vermögen der Körperschaft an einen andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung gemeinnütziger Zwecke die den steuerbegünstigen Zwecken in § 2 der Satzung zumindestens teilweise entsprechen.

§ 12 Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Frankfurt am Main, 07.05.2025